

## STATUTEN

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Frauen und Männer.

### 1. NAME UND SITZ

Art. 1 Der Verein Sportschützen Selzach-Altreu entsteht auf den 1.1.2011 durch den Zusammenschluss der Sportschützen Altreu, gegründet 1900, der Sportschützen Helvetia Selzach, gegründet 1902 und der Sportschützen Selzach, gegründet 1863 (vormals Militärschützen Selzach).

Die Sportschützen Selzach-Altreu sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB.

Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Selzach.

### 2. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Die Sportschützen Selzach-Altreu bezwecken, das sportliche und leistungssportliche Schiessen seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Sie führen im Interesse der Landesverteidigung die Bundesübungen durch. Weiter führen sie freiwillige Übungen durch. Sie gewähren die Ausübung des Sportschiessens in Gewehr- und Pistolendisziplinen und fördern die sinnvolle Freizeitgestaltung sowie die Pflege der Kameradschaft.

Die Sportschützen Selzach-Altreu

- setzen sich für die Nachwuchsförderung ein
- fördern die Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten aller Mitglieder
- sind bestrebt in der Öffentlichkeit Akzente zu setzen
- fördern die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern

Art. 4 Der Verein ist Mitglied

- des Schweizerischen Schiesssportverbandes
- der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine
- des Solothurner Schiesssportverbandes
- Er kann weiteren Verbänden angehören

Er unterstellt sich deren Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen.

### 3. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5 Der Verein ist wie folgt aufgebaut:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfungskommission
- Vereinsversammlungen

#### 4. MITGLIEDER- KATEGORIEN UND - ERNENNUNGEN

- Art. 6 Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder-Kategorien
- Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
  - Lizenzierte Mitglieder
  - Nichtlizenzierte Mitglieder
  - Nachwuchsschützen (U20)
  - Gönner und Sponsoren, nicht stimmberechtigt
- Art. 7 Nachwuchsschützen ab 8 Jahren können bei Erfüllung der speziellen Bedingungen der USS und des Schweizerischen Schiesssportverbandes als Mitglied dem Verein beitreten.
- Art. 8 Alle am Schiessen Interessierten können sich schriftlich beim Vorstand um die Mitgliedschaft bewerben. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Sie müssen für einen Beitritt ein Formular ausfüllen. Bei minderjährigen Personen muss der gesetzliche Vertreter mit unterzeichnen. Ausländerinnen /Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Alle Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag und haben sämtliche Pflichten und Rechte des Vereins. Nur lizenzierte Mitglieder können die Lizenz des Schweizerischen Schiesssportverbandes lösen.
- Art. 9 Angehörige der Armee und Personen, welche nur die Bundesübungen absolvieren gelten nicht als Vereinsmitglieder und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10 Gönner oder Sponsor wird, wer den Verein finanziell und/oder materiell unterstützt.
- Art. 11 Austritte sind dem Vorstand bis mindestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.
- Art. 12 Mitglieder, die sich in der Schiessanlage den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtspersonen nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz 2-maliger Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand vom Schiessbetrieb ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann den Ausschluss an der Generalversammlung beantragen. Das Mitglied ist über einen solchen Entscheid des Vorstands schriftlich zu orientieren. Das Mitglied hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung.
- Art. 13 Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Art. 14 Jedes Mitglied kann alle Rechte, die ihm die Statuten gewähren, in Anspruch nehmen. Es kann Anträge zu Handen der Generalversammlung stellen. Die Anträge sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vorstand einzureichen, damit diese ordnungsgemäss traktandiert werden können. Anträge zu den traktandierten Geschäften können an der Generalversammlung gestellt werden. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- Art. 15 Jedes Mitglied verpflichtet sich:
- Statuten, Reglemente und Beschlüsse einzuhalten
  - den Verein und die Vereinsleitung zu unterstützen
  - den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen
- Art. 16 Demissionen im Vorstand und der Rechnungsprüfungskommission müssen bis 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 17 Die Generalversammlung kann Mitglieder, Personen, die für die Sportschützen Selzach-Altreu besondere Dienste geleistet haben, ehren (Ehrenmitgliedschaft/Ehrenpräsident) oder anderweitig auszeichnen. Sie werden in der Regel vom Vorstand der Generalversammlung zur Ernennung vorgeschlagen.

## 5. ORGANE

Art. 18 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsvorstand
- Rechnungsprüfungskommission
- Vereinsversammlungen

### **Generalversammlung**

Art. 19 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliederkategorien zusammen. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht.

Art. 20 Die Generalversammlung muss folgende Traktanden behandeln:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme der Mutationen
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
- Anträge
- Genehmigung von Reglemente
- Statutenrevisionen

Art. 21 Die ordentliche Generalversammlung findet normalerweise im ersten Trimester des Jahres statt und muss durch den Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet werden. Im Verhinderungsfalle muss die Generalversammlung den Vorsitzenden (in der Regel der Vizepräsident) als Sitzungsleiter wählen. Die Einladung und Traktandenliste müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt sein.

Art. 22 Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 20% der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Art. 23 Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Sachgeschäften und Wiedererwägungsanträgen entscheidet das relative Mehr, bei Statutenrevisionen 2/3 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident (im Verhinderungsfalle der Vorsitzende) den Stichentscheid.

Art. 24 Über den Ausschluss eines Mitgliedes wird in geheimer Abstimmung entschieden. Falls das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder nicht erreicht wird, gilt der Antrag als abgelehnt.

## **Ausserordentliche Generalversammlung**

Art. 25 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Diese hat innert 30 Tagen stattzufinden.

## **Vorstand**

Art. 26 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, die Vereinstätigkeiten und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Zuhanden der Generalversammlung kann er Anträge stellen. Im Weiteren ist er dafür besorgt, dass intern die Stellvertretungen geregelt sind.

Art. 27 Die finanzielle Kompetenz des Vorstands beschränkt sich, soweit die Ausgaben nicht durch das Budget bestimmt sind, auf Fr. 2'500.- pro Rechnungsjahr.

Art. 28 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht mindestens aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Bestehend aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Ausbildungsleiter
- Disziplinenleiter

Die näheren Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften näher umschrieben.

Der Vorstand kann je nach Notwendigkeit andere Ämter und Chargen schaffen. Er regelt die Kompetenzen in einem separaten Reglement.

Art. 29 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 30 Der Vorstand leitet den Verein gemäss den Statuten, Reglemente und Pflichtenheften. Der Vorstand kann Berater beiziehen, welche Antrags-, jedoch kein Stimmrecht besitzen.

Art. 31 Der Vorstand tagt, wenn der Präsident oder ein Vorstands-Mitglied dies als notwendig erachtet. Die Einladung hat normalerweise 2 Wochen im Voraus durch den Präsidenten zu erfolgen.

Art. 32 Der Präsident oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter zeichnet zu zweien mit dem verantwortlichen Vorstandsmitglied. Für den Finanzverkehr zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

Art. 33 Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Geld und Gut verantwortlich und haftbar.

## **Rechnungsprüfungskommission**

Art. 34 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 35 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung und kontrolliert die Finanzanlagen sowie das Vorhandensein der Wertschriften. Sie ist jederzeit berechtigt, Zwischenprüfungen vorzunehmen. Jedes Mitglied der Rechnungsprüfungskommission kann Zwischenprüfungen verlangen.

### **Spezialkommissionen**

Art. 36 Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beginnt mit der Berufung und endet mit der Erfüllung des Auftrages.

## **6. VERWALTUNG**

Art. 37 Sämtliche Organe führen Protokolle über ihre Sitzungen bzw. Versammlungen.

Art. 38 Für die Erlassung der Reglemente ist die Generalversammlung und für den Erlass der Pflichtenhefte und Aufgabenkataloge der Vorstand zuständig.

Art. 39 Der Verein kann ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände unterhalten. Der vom Vorstand bestimmte Archivar ist für die saubere Registrierung und Aufbewahrung verantwortlich.

## **7. FINANZEN**

Art. 40 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 41 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Vereinsbeiträgen
- Reingewinn aus Anlässen
- Entschädigungen für die Durchführung von Bundesübungen
- Entschädigungen für die Durchführung von Nachwuchskursen
- Gemeindebeiträgen
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens

Art. 42 Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Versicherungsprämien
- Entschädigungen
- Beiträgen für die Teilnahmen an Mannschaftsmeisterschaften und Gruppenmeisterschaften
- Beiträgen an Teilnehmer von auswärtigen Anlässen
- Trainerausbildung
- Auszeichnungen und Geschenke
- Andere Ausgaben gemäss Budget

Art. 43 Das Vereinsvermögen darf nur in schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet auf Vorschlag des Kassiers die Stelle, bei der Wertschriften und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinsbringend anzulegen sind.

Art. 44 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds einrichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung entscheidet die Generalversammlung.

Art. 45 Der Verein haftet gegenüber Dritten ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung beschränkt sich maximal auf den festgelegten Jahresbeitrag.

## 8. DISZIPLINARWESEN

Art. 46 Wer gegen Vorschriften des Schweizerischen Schiesssportverbandes oder anderen übergeordneten Verbänden verstösst, wird nach dem Disziplinarreglement des Schweizerischen Schiesssportverbandes zur Verantwortung gezogen.

## 9. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 47 Statuten können von der Generalversammlung geändert oder revidiert werden. Der Beschluss erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 48 Die Auflösung des Vereins muss an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden.

Art. 49 Der Auflösung müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 50 Über die Verwendung des Vermögens beschliesst die letzte Generalversammlung. Das Vermögen ist zweckgebunden für den Schiesssport zu verwenden.

Art. 51 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.01.2011 genehmigt und treten rückwirkend per 01. Januar 2011 in Kraft. Vorbehalten ist die Genehmigung durch die Verbände. Die bisherigen Statuten sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

### Für die Sportschützen Selzach-Altreu

Selzach, 28. Januar 2011



Der Präsident  
Bruno Unternährer



Der Sekretär  
Robert Arn

**Genehmigung AMB, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Kanton Solothurn**

**Genehmigung SOSV, Solothurner Schiesssportverband**



10.2.11

**Genehmigt**

Aufgrund von Artikel 19 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) vom 5. Dezember 2003 (Stand am 1. Januar 2011).

4509 Solothurn, 11.10.2011

**Militärbehörde des Kantons Solothurn**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Ochsner', written in a cursive style.

D. Ochsner